



Bericht und Antrag des Gemeinderats an den Grossen Gemeinderat

Postulat Meyes Schürch, externe Überprüfung der Freiluft- und Hallenbad Bödeli AG, Beantwortung

Fristen

Der Vorstoss ist am 16. Oktober 2018 eingereicht und am 7. Mai 2019 erheblich erklärt worden. Am 12. Mai 2020 ist die Frist zur Beantwortung um zwei Jahre verlängert worden. Die Frist zur Traktandierung der Beantwortung läuft damit bis zum 12. Mai 2022 und ist eingehalten (erste Sitzung nach Ablauf der Sitzung; Artikel 55 des Geschäftsreglements des Grossen Gemeinderats vom 19. Oktober 1999).

Text des Postulats

Der Gemeinderat Interlaken wird beauftragt beim Verwaltungsrat der Freiluft- und Hallenbad Bödeli AG eine externe Überprüfung durch eine geeignete Fachperson zu beantragen. Es sind insbesondere folgende Bereiche zu begutachten:

- *finanzielle Situation der Aktiengesellschaft unter Berücksichtigung der nötigen Rückstellungen für sämtliche Anlagen;*
- *Leistungsvereinbarungen mit den Trägergemeinden und der Einfluss der Trägergemeinden auf die Entscheidungsfindung im Verwaltungsrat;*
- *strategische Schwerpunkte des Verwaltungsrates für die mittel- und langfristige Entwicklung des Unternehmens;*
- *Aufsicht der Geschäftsführung durch den Verwaltungsrat;*
- *Geschäftsführung, insbesondere bezüglich Personalmanagement, Kundenfreundlichkeit, Umgang mit Mietern, Innovation sowie Massnahmen zur Attraktivitäts- und Ertragssteigerung in allen Bereichen.*

Zudem hat der Gutachter Verbesserungspotential aufzuzeigen. Der Gemeinderat Interlaken hat dem Verwaltungsrat der Freiluft- und Hallenbad Bödeli AG gleichzeitig zu beantragen, das Gutachten innert einem Monat nach Abgabe dem Gemeinderat Interlaken und – soweit von andern Trägergemeinden gewünscht – auch diesen vorzulegen.

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat bereits am 14. Dezember 2021 in der Beantwortung der Anfrage von Manuela Nyffeler-Lanker vom 23. März 2021 festgehalten: "Die Gemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen und die Freiluft- und Hallenbad Bödeli AG haben eine Arbeitsgruppe unter Leitung von Corinne Schmidhauser eingesetzt, welche die Organisation der Freiluft- und Hallenbad Bödeli AG überprüfen sollte. Die Arbeitsgruppe hat ihren Bericht am 22. September 2021 den Gemeinderäten der Aktionärgemeinden präsentiert. Vorgeschlagen wird eine neue Struktur analog der Eissportzentrum Jungfrau AG mit einer einfachen Gesellschaft der betroffenen Gemeinden, die mit der Freiluft- und Hallenbad Bödeli AG eine Eigentümerstrategie und einen Leistungsauftrag erarbeitet. Der Verwaltungsrat der Freiluft- und Hallenbad Bödeli AG soll ab der Generalversammlung vom Frühjahr 2022 von den



Gemeinderäten der drei Gemeinden unabhängig(er) zusammengesetzt sein. Die Details sind zurzeit in Bearbeitung. Der Gemeinderat Interlaken unterstützt diese Stossrichtung. Soweit Beschlüsse in die Zuständigkeit des Parlaments fallen, werden diese zu gegebener Zeit traktandiert werden." Gleichzeitig sind dem Grossen Gemeinderat der Bericht der Arbeitsgruppe und der Entwurf des Gesellschaftsvertrags zur Kenntnis gebracht worden.

In der Zwischenzeit konnte der Gesellschaftsvertrag allseitig unterzeichnet werden. Die Gemeinde Interlaken wird im Ausschuss durch Gemeinderat Peter Michel vertreten. Der Ausschuss ist dabei, die Eigentümerstrategie der drei Bodeligemeinden zur Freiluft- und Hallenbad Bodeli AG zu formulieren und wird mit dem neuen Verwaltungsrat der AG eine Leistungsvereinbarung ausarbeiten.

Für die Generalversammlung der Freiluft- und Hallenbad Bodeli AG vom Juni 2022 ist die Wahl eines neu zusammengesetzten, von den Gemeinderäten der Bodeligemeinden unabhängigeren Verwaltungsrats vorgesehen. Als Verwaltungsratspräsidentin ist Corinne Schmidhauser vorgeschlagen.

Mit den durchgeführten Abklärungen, den eingeleiteten Schritten und der Wahl eines neu zusammengesetzten Verwaltungsrats erachtet der Gemeinderat das Postulat Meyes Schürch als erfüllt.

Antrag

Das Postulat Meyes Schürch, externe Überprüfung der Freiluft- und Hallenbad Bodeli AG, wird als erledigt abgeschrieben.

Interlaken, 4. Mai 2022

Gemeinderat Interlaken

Philippe Ritschard
Gemeindepräsident

Philipp Goetschi
Sekretär ad interim

Gesellschaftsvertrag

Ergänzung vom 1. Juni 2022

Der Generalversammlung der Freiluft- und Hallenbad Bodeli AG vom 14. Juni 2022 sind als Verwaltungsratsmitglieder zur Wahl vorgeschlagen:

- Amacher Martin
- Horisberger Jan
- Kobluk Remo
- Schmidhauser Corinne (bisher, vorgesehen als Präsidentin)
- Stähli Ueli (bisher)

Gesellschaftsvertrag Bödelibad

Vertrag

zwischen den Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen

Die obenstehenden Gemeinden schliessen den nachfolgenden Gesellschaftsvertrag:

Art. 1 Zweck

Dieser Vertrag dient der gemeinsamen Steuerung und Finanzierung des "Bödelibades" (Unternehmen) und dem gemeinsamen Abschluss eines neuen Leistungsauftrags mit dem Unternehmen (Steuerung).

Dieser Gesellschaftsvertrag soll eine Plattform begründen, damit die Gemeinden gegenüber dem Bödelibad eine gemeinsame Haltung formulieren und vertreten können.

In einer ersten Phase geht es um die Vorbereitung der Aktionärsversammlung der Bödelibad AG im Frühjahr 2022 (Wahl Verwaltungsrat) und um die anschliessende Erarbeitung und Formulierung der Eigentümerstrategie (Angebot Bödelibad, Finanzierung, Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung).

Art. 2 Rechtsnatur des Gesellschaftsvertrags

¹ Der vorliegende Vertrag ist öffentlich-rechtlicher Natur.

² Soweit dieser Vertrag keine Regelung enthält, gelten für das Verhältnis der Gemeinden untereinander ergänzend die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts zur einfachen Gesellschaft (Art. 530 ff. OR) als öffentlich-rechtliche Bestimmungen.

Art. 3 Gemeindeinterne Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für den Abschluss dieses Gesellschaftsvertrags richtet sich nach der jeweiligen gemeindeinternen Zuständigkeitsbestimmung.

Art. 4 Leistungsauftrag

Die Gemeinden beschliessen über den Abschluss, die Änderung und die Kündigung des gemeinsamen Leistungsauftrags mit dem Bödelibad im Rahmen einer Gesellschaftsversammlung. Vorbehalten bleibt Art. 5.

Art. 5 Abschluss und wesentliche Änderungen des Leistungsauftrags

¹ Für den Abschluss und für wesentliche Änderungen des Leistungsauftrags, namentlich wenn sie mit finanziellen Mehrbelastungen für die Gemeinden verbunden sind, bleibt die Zuständigkeit der Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsordnung vorbehalten.

² Wesentliche Änderungen des Leistungsauftrags kommen zustande, wenn die Mehrheit der Gemeinden den Änderungen zustimmt.

³ Die Aufnahme neuer Gemeinden gilt nicht als wesentliche Änderung der Leistungsvereinbarung.

Art. 6 Gesellschaftsversammlung

¹ Die Stimmkraft der Gemeinden richtet sich nach deren Einwohnerzahl.

² Die Gemeinde bestimmt, wer sie in der Versammlung vertritt.

³ Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gemeinden vertreten sind.

⁴ Die Vertretung der Standortgemeinde lädt zu den Gesellschaftsversammlungen ein und leitet diese.

⁵ Die Gesellschaftsversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Sie beschliesst alle ihr vom Ausschuss unterbreiteten Geschäft, namentlich die Anträge an die Verbandsgemeinden.

⁶ Die Gesellschaftsversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen und erörtert die Berichte des Unternehmens. Sie lädt dazu die Verantwortlichen des Unternehmens ein.

⁷ Die Gesellschaftsversammlung bestimmt zuhanden der Aktionärsversammlung des Unternehmens die Kandidatinnen und Kandidaten für den Verwaltungsrat. Die Gemeinden sind an der Aktionärsversammlung bei der Stimmabgabe an diese Vorschläge gebunden.

Art. 7 Ausschuss

¹ Die Gesellschaftsversammlung bestimmt einen dreiköpfigen Ausschuss, welcher als Vertretung der beteiligten Gemeinden gegenüber dem Unternehmen auftritt und die nötigen Entscheide fällt, soweit nicht die Gesellschaftsversammlung zuständig ist.

² Im Ausschuss ist aus jeder Gemeinde ein Gemeinderatsmitglied vertreten, das in der Bödelibad AG keine Funktion wahrnimmt. Der Ausschuss kann jederzeit weitere Personen (z.B. Gemeindeglieder) zu den Sitzungen einladen.

² Der Ausschuss prüft die Berichte des Unternehmens zu den wichtigsten Eckwerten (Finanzkennzahlen, Frequenzen, etc.), führt mit der Leitung bei Bedarf, mindestens halbjährlich, ein Gespräch und lässt sich bei unerwünschten Entwicklungen die zu treffenden Massnahmen aufzeigen. Er informiert die Gesellschaftsversammlung bzw. die beteiligten Gemeinden über die Ergebnisse.

Art. 8 Sekretariat

Die Standortgemeinde führt das Sekretariat.

Art. 9 Kündigung des Gesellschaftsvertrages

¹ Der vorliegende Gesellschaftsvertrag kann mit einer Frist von 36 Monaten auf das Ende jedes Kalenderjahres gekündigt werden.

² Die Kündigung durch eine Gemeinde hebt den Gesellschaftsvertrag für alle beteiligten Gemeinden auf.

Art. 10 Zustandekommen der Gesellschaft

Diese Gesellschaft kommt zustande, wenn ihr die Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen zustimmen.

Art. 11 Leistungsvereinbarung und Aktionärbindungsvertrag

¹ Die bestehende Leistungsvereinbarung und der Aktionärbindungsvertrag behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit dieser Vertrag keine andere Regelung vorsieht.

² Ziffer 2 Buchstabe a des Aktionärbindungsvertrags wird mit diesem Gesellschaftsvertrag ausser Kraft gesetzt.

Die Gemeinden:

Gesellschaftsvertrag, von den drei IMU-Gemeinderäten beschlossen / 11. Januar 2022

Gemeinde Interlaken

Interlaken, 31. JAN. 2022

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:



Philippe Ritschard



Philipp Goetschi

Gemeinde Matten

Matten, - 4. FEB. 2022

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Die Präsidentin:

Der Sekretär:



Lisa Randazzo



Peter Erismann

Standortgemeinde Unterseen

Unterseen, 10. Jan. 2022

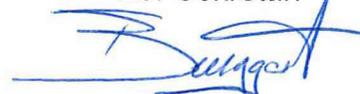
NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:



Jürgen Ritschard



Peter Beuggert